

Göritz oder Steidle? Ein heikles Problem¹

Siegfried Grundmann

Am 12. Juni 1937 verurteilte der „Volksgerichtshof“ (VGH) vier, wie es hieß, „Kommunisten“ zum Tode.² Am 20. Juni 1938 wurden diese in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Plötzensee zwischen 6.00 und 6.15 im Abstand von jeweils fünf Minuten enthauptet: Stefan Lovasz, Josef Steidle, Artur Göritz und Liselotte Herrmann. Der Mitangeklagte Alfred Grözinger hatte eine Gesamtstrafe von zwölf Jahren Zuchthaus erhalten.

Bisherige Recherchen und Publikationen zum Fall haben sich vorwiegend mit Lilo Herrmann befasst. Selbstverständlich bleibt die Beschäftigung mit ihrem Schicksal weiterhin ein legitimer Gegenstand von Recherchen und Publikationen.

Ein noch nicht behandeltes, freilich heikles, Thema ist die Frage: Wer hat – Göritz betreffend – gelogen: Steidle oder Göritz? Hat Steidle, indem er Göritz belastete, dem VGH, der allein die Aussagen Steidles gelten ließ, einen Vorwand für das Todesurteil gegen Göritz geliefert? Hat Göritz, der alles leugnete, was ihm Steidle vorwarf, das Ansehen Steidles beschädigt und Zweifel an dessen moralischer Integrität entstehen lassen? Einer von beiden muss gelogen haben, ein „Sowohl-als-auch“, ein „Beide-hatten-recht“ gibt es nicht.

Von den Beschuldigten wurde Arthur Göritz als letzter, am 18. Mai 1936, festgenommen, Stefan Lovasz bereits am 15. Juni 1935, Alfred Grözinger am 18. Juni 1935, Josef Steid und Liselotte Herrmann am 7. Dezember 1935. Göritz war auch als letzter, am 17. April 1937,³ angeklagt worden, Lovacz, Grözinger und Steidle schon am 11. März 1937,⁴ Lilo Herrmann am 27. März 1937.⁵ Anschließend wurden die Strafsachen Herr-

1 Meine Recherchen zum Komplex Lovasz-Steidle-Göritz-Herrmann-Grözinger wurden von der Rosa-Luxemburg-Stiftung Berlin gefördert. Für wertvolle Hinweise danke ich Lothar Letsche (Stuttgart), der sich wohl so intensiv wie niemand sonst mit Lilo Herrmann befasst hat.

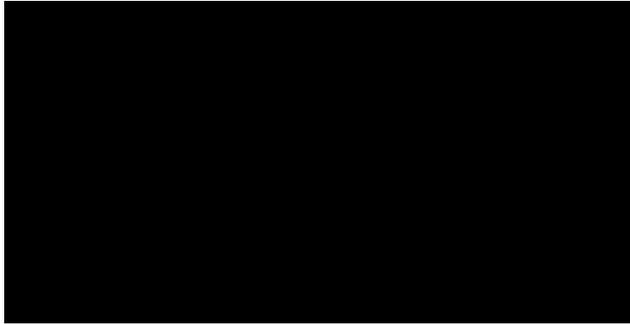
2 VGH-Urteil gegen Stefan Lovasz, Alfred Grözinger, Josef Steidle, Liselotte Herrmann und Arthur Göritz, 12. Juni 1937, Bundesarchiv ZC 4900, A. 4, Bl. 365-387 (im Folgenden: BArch).

3 Anklageschrift gegen Artur Göritz, 17. April 1937, BArch, NJ 10712, Bd. 5, Bl. 299-302 Rs.

4 Hauptanzeige gegen Stefan Lovasz, Alfred Grözinger und Josef Steidle, 21. Juli 1936, BArch, ZC 4900, A. 1, Bl. 73-127; Anklageschrift gegen Stefan Lovasz, Alfred Grözinger und Josef Steidle, BArch, NJ 10710, A. 1, unpag.

5 Anklageschrift gegen Liselotte Herrmann, 27. März 1937, BArch, ZC 4900, A. 8, Bl. 339-344.

mann und Göritz gemäß Antrag von Reichsanwalt Parrisius und durch Verfügung von Senatspräsident Engert mit der Strafsache gegen Lovacz, Grözinger und Steidle „zwecks gemeinschaftlicher Verhandlung und Entscheidung“ verbunden.⁶



Artur Göritz. Polizeifoto vom 22. Mai 1936,
BArch, ZC 4900, A. 23, Bl. 23 (in Hülle)



Josef Steidle. Polizeifoto vom 11. Dezember 1935,
BArch, ZC 4900, A. 21, Bl. 11 (in Hülle)

Lovacz wurde „wegen Vorbereitung zum Hochverrat unter erschwerenden Umständen“ zum Tode verurteilt, Steidle, Göritz und Herrmann „wegen Landesverrats, begangen in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat unter erschwerenden Umständen“. Steidles Verurteilung wurde „auch mit Verbrechen gegen § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933“ begründet. Im Falle von Lovasz, Grözinger, Steidle und Herr-

⁶ Verfügung vom 24. April 1937, BArch, ZC 4900, A. 2, Bl. 216-216 Rs.

mann entsprach die Begründung des Urteils der Anklage. Dagegen war Göritz zunächst wegen Vorbereitung zum Hochverrat, aber nicht wegen Landesverrat angeklagt. Erst am 4. Tag der Hauptverhandlung beantragte der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Göritz wegen Landesverrat zum Tode zu verurteilen – was dann auch geschah.

Wie kam es dazu? Was sollte Artur Göritz verbrochen haben? War er geltendem Gesetz entsprechend tatsächlich ein Landesverräter? War er überhaupt ein Widerstandskämpfer und „Kommunist“?

Die unterstellte Straftat: Weitergabe von Nachrichten über die Dornier-Flugzeug-Werke Ludwigshafen

Laut Urteil des VGH wurden seit Frühjahr 1934 „Nachrichten über die Anzahl der Flugzeuge, die Dornier damals baute, die Anzahl der dort beschäftigten Arbeiter und über die politische Einstellung der Arbeiterschaft“ an die Komintern (und damit an einen „ausländischen Nachrichtendienst“) weitergegeben. Es habe sich dabei um Staatsgeheimnisse gehandelt, zumal die militärische Luftwaffe 1934 „noch getarnt war“. Dass auch Nachrichten über für zivile Zwecke bestimmte Flugzeuge geliefert wurden, sei nicht von Belang, weil ein kommender Krieg ein „totaler Krieg“⁷ sein werde, „in dem alle irgendwie verwendbaren Kräfte der Nation eingesetzt werden müssen“. Infolgedessen würden „auch ursprünglich für die zivile Luftfahrt bestimmte Flugzeuge zu Kriegszwecken Verwendung finden“.⁸

Die Beschaffung und Weitergabe der Nachrichten über die Dornier-Werke an eine ausländische Macht wurde Artur Göritz (und Steidle als angeblich erstem Empfänger) zur Last gelegt. Göritz wurde beschuldigt, im Frühjahr 1934 und Ostern 1935 Mitteilungen über die Dornier-Werke an Steidle weitergegeben zu haben. Als Kommunist habe Göritz damit gerechnet, dass die russische Regierung Kenntnis erhält. Als ein bei Dornier

7 Unterstreichungen im Zitat wie im Original (VGH-Urteil vom 12. Juni 1937). Generell gilt im vorliegenden Text (auch wenn darauf nicht immer hingewiesen wird): Die Schreibweise in Zitaten entspricht dem Original.

8 BAArch, ZC 4900, Bd. 4, Bl. 381 Rs. Bemerkenswert an der Argumentation des VGH ist, dass die Verletzung völkerrechtlich gültiger Verträge durch Hitlerdeutschland als rechtens interpretiert wird und die Aufdeckung geheimer Rüstungen als Verbrechen. Zudem hat ein deutsches Gericht in einer Zeit, als Hitler nicht müde wurde, friedliche Absichten zu beteuern, einen kommenden Krieg als selbstverständliches Faktum betrachtet, der zudem keinen Unterschied machen werde zwischen zivilen und militärischen Nutzungen von Flugzeugen (und anderem Gerät). Lange vor dem im Februar 1943 von Reichspropagandaminister Joseph Goebbels proklamierten „totalen Krieg“ und zwei Jahre vor Ausbruch des Krieges urteilte das höchste deutsche Gericht, der kommende Krieg werde ein „totaler Krieg“ sein!

Beschäftigter sei er bereits im Dezember 1933 auf die dort geltenden Geheimhaltungsvorschriften hingewiesen worden und habe deren Kenntnisnahme im Februar und im Dezember 1934 unterschriftlich bestätigt.⁹ Über die Konsequenzen von Landesverrat war Göritz tatsächlich informiert. Die Frage ist nur, ob und inwiefern er in solcher Weise tätig gewesen war.

Alleinige Grundlage des Urteils: die Aussagen von Josef Steidle

Anklage und Urteil gegen Artur Göritz beruhten allein auf den Aussagen von Josef Steidle – vormals Chef des Geheimapparats der KPD („Am-Apparat“) in Württemberg. Laut VGH-Urteil vom 12. Juni 1937 waren „andere Beweismittel, als die eigenen Angaben des Steidle, für diese Verbindung und für die Nachrichten, die Göritz dem Steidle geliefert hat, nicht vorhanden“.¹⁰ Am 14. September 1937 wiederholte der Reichsanwalt beim VGH im Schreiben an den Reichsminister der Justiz, dass auf den Aussagen von Steidle „die tatsächlichen Feststellungen des Urteils über die Tat des Verurteilten Göritz allein beruhen“.¹¹

Steidle selbst rühmte sich im Gnadengesuch vom 17. Juni 1937, der Polizei „auch das kleinste soweit es in meinem Bewußtsein war“ angegeben und der Polizei mitgeteilt zu haben, wovon sie vorher „keine Ahnung“ hatte.

Das trifft nicht zu, denn Steidle hatte noch vor dem 15. Februar 1936 im Verhör geplaudert, er habe im August 1935 mit Lilo Herrmann „unter anderem“ über die Dornierwerke und einen früher dort beschäftigten Kommunisten gesprochen.

Es ist naheliegend, dass der vernehmende Kriminalkommissar Mauch wissen wollte, worüber man im Einzelnen gesprochen hatte und wer dieser Kommunist war. Ganz unvorbereitet war Mauch schon damals nicht. Während ihrer zweiten Vernehmung, am 7. Februar 1936, hatte Lilo Herrmann ausgesagt, dass sie von Steidle das Ergebnis der Vertrauensratswahlen in den Firmen Bosch, Daimler und Dornier erhalten habe und auch „noch einige Aufschriebe über Flugzeuge“ gemacht habe, an die sie sich aber nicht mehr genau erinnern könne.¹² Mauch wusste nun, dass Nachrichten zum Flugzeugbau in den Dornier-Werken an einen Am-Funktionär gelangt waren und auch, an wen er sich halten musste, um Genauere

⁹ Verpflichtung zur Geheimhaltung vom 26. Februar 1934, BAArch, NJ 10712, Bd. 1, unpag.; Erklärung vom 6.12.1935, ebenda.

¹⁰ BAArch, ZC 4900, A. 4, Bl. 379.

¹¹ BAArch, ZC 4900, A. 5, Bl. 222 Rs. (Hervorhebung im Zitat von mir, S. G.).

¹² BAArch, ZC 4900, A. 6, Bl. 101.

res über den ihm noch nicht namentlich bekannten Am-Funktionär zu erfahren. Er brauchte nur zu warten, bis sich während einer der anstehenden Vernehmungen von Josef Steidle eine günstige Gelegenheit bot, und er hat diese Chance genutzt.

Über die Beschaffung der Pläne der Munitionsanlage („Muna“) Celle sowie über Beziehungen zu den Daimler-Werken hatte Steidle in seiner ersten Vernehmung am 20. Dezember 1935 ausgesagt, über Liselotte Herrmann am 21. Dezember 1935, über Artur Göritz aber erst in seiner vierten polizeilichen Vernehmung am 15. Februar 1936.

Steidle gab zu Protokoll¹³, er habe im August 1935 mit Lilo Herrmann über die Dornier-Werke gesprochen und über einen dort beschäftigten Kommunisten, den die Polizei zwar festgenommen, aber mangels Beweisen wieder freigelassen habe. Es könne sich nur um einen ihm bekannten Mann handeln, und dieser Mann habe Artur Göritz geheißen. Diesen habe er 1931 kennen gelernt. Als er, Steidle, 1934 von seinem von der Schweiz aus operierenden und für den süddeutschen Raum zuständigen Vorgesetzten „Hugo“ (Franz Feuchtwanger) gefragt wurde, ob er in der Lage sei, Verbindung zu Dornier zu schaffen, habe er die Frage bejaht und Göritz genannt. Daraufhin habe er den Auftrag bekommen festzustellen, was dort produziert wird, wie viel Leute beschäftigt sind und wie die politische Stimmung unter den Arbeitern ist. Er, Steidle, sei zu Göritz gefahren, habe sich nach dessen Befinden erkundigt und ihn „vorsichtig ausgefragt“, ohne ihm von seinem Auftrag Kenntnis zu geben. Anschließend sei er mit Göritz über die Osterfeiertage zum Skifahren ins Walsertal gefahren und habe diesen dort abermals „ausgefragt“. Göritz habe die politische Vergangenheit von Steidle gekannt und daher wissen müssen, „woher diese Aufträge kamen“, die er später erhalten habe. Schriftlich habe er mit Göritz „nicht verkehrt“. Den von Göritz erhaltenen mündlichen Bericht hätte er, Steidle, „selbst schriftlich niedergelegt und der Liselotte Herrmann übergeben“.

Gegenteiligen Aussagen von Lovacz und Herrmann widersprach Steidle am 14. März 1936 energisch und bestand auf der Richtigkeit seiner Aussagen. Am 22. Mai 1936 wiederholte er dies und äußerte zudem, er könne sich an Einzelheiten, z. B. zur Zahl der bei Dornier hergestellten Flugzeuge und der dort beschäftigten Arbeiter, „nicht mehr erinnern“.¹⁴ Abwechselnd berichtete Steidle am 22. Mai über Vorgänge, an die er sich „nicht mehr genau erinnern“¹⁵ könne, und über Dinge, die ihm „genau im

13 BArch, ZC 4900, A. 17, Bl. 127 Rs.-130 Rs.

14 BArch, ZC 4900, A. 17, Bl. 131 Rs.

15 Hervorhebung von mir, S. G.

Gedächtnis“ geblieben wären. Göritz habe auch gesagt, dass in Schweizer Zeitungen über die Dornier-Werke berichtet wurde. „Ich habe bei *mir gedacht*, dass diese Berichte von Göritz stammen *könnten*. *Gesagt hat er dieses nicht*. [...] Ich kann [...] *nicht sagen*, ob es sich um Werksnachrichten von Dornier oder um andere Sachen gehandelt hat [...] Wie oft Göritz in der Schweiz war und dort Berichte abgeliefert hat, *kann ich nicht sagen*.“¹⁶

Nachdem Steidle am 15. Februar 1936 den polizeilich bislang völlig unbekanntem Göritz erstmals belastet hatte, wurde dieser observiert. Eine strafbare Handlung konnte die Polizei für die fragliche Zeit aber nicht feststellen. Trotzdem wurde Göritz drei Monate später, am 18. Mai 1936, festgenommen.

Göritz bestritt die ihm unterstellten Delikte von Anfang an bis zum Tage seiner Hinrichtung vehement und behauptete, dass Steidle lüge. Er vermutete, Steidle habe ihn beschuldigt, um einen anderen zu decken. Ein Beweggrund für diesen sei auch gewesen, dass er anfänglich mit einer nur milden Strafe für Göritz gerechnet habe und die Denunziation für ihn insofern eine lässliche Sünde wäre.

Alle Versuche der Gestapo, Göritz zu einer anderen Aussage zu bewegen, blieben erfolglos. Am 2. Juni 1936 vernommen, erklärte er: „Ich kann trotz Vorhalt der Aussagen des Steidle nichts Weiteres sagen. Wenn mir gesagt wird, dass *geständige Beschuld. auf eine mildere Beurteilung rechnen können* als überführte Beschuld., so ändert das hieran nichts.“¹⁷ Erfolgreich bemühte sich Kriminal-Kommissar Mauch um die Beschaffung weiterer Belastungszeugen. Steidle blieb der einzige.

Wer hat gelogen, Steidle oder Göritz?

Hatte Göritz während des Osterausflugs 1934 geplaudert und die Regeln der Konspiration verletzt, aber nach seiner Festnahme – konfrontiert mit den Aussagen von Steidle – erkannt, einen Fehler gemacht zu haben? War er klug genug, sich nicht erneut aufs Glatteis locken zu lassen – diesmal von Kriminalkommissar Mauch? Hat er nach seiner Festnahme die Regeln der Konspiration bis zum bitteren Ende befolgt?

16 BArch, ZC 4900, A. 17, Bl. 132 Rs. (Hervorhebungen von mir, S. G.)

17 BArch, NJ 10712, Bd. 3, Bl. 26 Rs. (Hervorhebung von mir, S. G.). Die Zusage einer „milderen“ Strafe war offenbar gängige Praxis in den Ermittlungen der Stapo Stuttgart. Im protokollierten Geständnis von Wieland heißt es: „Der Beschuldigte [...] erklärte nach Verlesung seiner Angaben gegenüber der Polizei u. nach Hinweis des vernehmenden Richters, dass erfahrungsgemäss geständige Beschuldigte vom Volksgerichtshof oder vom Strafsenat in Stuttgart eine mildere Beurteilung zu gewärtigen haben, als überführte Beschuld.: [...] ich gebe zu, dass ich den Plan gemacht habe.“ BArch, NJ 10712, Bd. 3, Bl. 28 Rs.

Und Steidle: Hat er gelogen? War er ein Denunziant und Verräter, oder „nur“ ein Denunziant? Wäre ihm „nur“ anzulasten, ohne ersichtlichen Zwang wahrheitsgemäß ausgesagt und einen „Landesverräter“ geopfert, nicht aber, gelogen zu haben? Wurde er mitschuldig an der Verurteilung und schließlich auch Hinrichtung eines Unschuldigen?

Für Göritz sprechen nicht nur seine beharrliche Leugnung der ihm unterstellten Straftaten, sondern auch, dass keine Beweise für die Beschuldigungen gegen ihn beigebracht werden konnten, dass Steidle der einzige Zeuge der Anklage war sowie die Bedenkenlosigkeit, Widersprüchlichkeit und Verschwommenheit vieler Aussagen von Josef Steidle.

Gestapo und VGH haben den Aussagen von Steidle vorbehaltlos vertraut. Nach der Anklageschrift gegen Göritz bestand „nach Lage der Sache kein Anlaß, an der Richtigkeit der Bekundungen des Zeugen Steidle zu zweifeln“.¹⁸ Laut VGH-Urteil war der Senat „unter Würdigung der genannten Umstände zu der Überzeugung gelangt, daß die Angaben des Angeklagten Steidle [...] in vollem Umfange auf Wahrheit beruhen [...] andere Beweismittel, als die eigenen Angaben des Steidle, waren für die Verbindung und für die Nachrichten, die Göritz dem Steidle geliefert hat, nicht vorhanden. [...] Abgesehen davon ist der Senat auf Grund des persönlichen Eindrucks, den Steidle gemacht hat, zu der Überzeugung gelangt, daß er nicht einer derartig gemeinen Gesinnung fähig ist, daß er zu unrecht einen Mitangeklagten belastet in einer Weise, die für Göritz die Todesstrafe zur Folge haben konnte.“¹⁹

Auch wenn es so gewesen wäre, dass Steidle ansonsten nicht gelogen hat: ein Beweis dafür, dass er dies im Falle Göritz, in diesem einen Falle, nicht getan hat, ist das nicht!

Anklage wegen Vorbereitung zum Hochverrat, verurteilt wegen Landesverrat

Nachdem Steidle wiederholt Göritz beschuldigt hatte, ermittelte das Württembergische Politische Landespolizeiamt auf Ersuchen des Reichsanwalts beim VGH gegen Göritz wegen dringendem Verdacht des Landesverrats.²⁰ Göritz wurde vom Reichsanwalt Parrisius am 17. April 1937 aber nur wegen Vorbereitung zum Hochverrat angeklagt. In einem der Anklageschrift beiliegenden Vermerk begründete Parrisius den Verzicht auf die Anklage wegen Landesverrat: „*Dem angeschuldigten Göritz ist ein Ver-*

18 BArch, NJ 10712, Bd. 5, Bl. 301 Rs.

19 BArch, NJ 10712, Bd. 4, Bl. 378 Rs.-379.

20 „Stuttgart, den 10. November 1936. Hauptanzeige gegen 1.) Göritz, Arthur, 2.) Wieland, Walter [...] wegen Landesverr. bzw. Beihilfe dazu“, BArch, NJ 10712, Bd. 3, Bl. 81-88.

brechen des Landesverrats nicht hinreichend nachzuweisen. [...] Voraussetzung für das Vorliegen eines Verbrechens gegen § 1 Abs. 2 ist, daß der Täter die im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhaltenden Nachrichten an eine ausländische Regierung oder an eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, gelangen läßt. Es kann daher dahin gestellt bleiben, ob der Angeschuldigte dem Zeugen Steidle bei der Schilderung der Verhältnisse in den Dornier-Werken militärische Geheimnisse verraten hat, da ihm nicht nachzuweisen ist, daß er die Funktionärsstellung des Zeugen Steidle gekannt und insbesondere gewußt hat, daß dieser bereits damals wieder im Am-Apparat der KPD und damit im Interesse der Komintern und der mit dieser eng verbundenen Regierungsstellen der Sowjet-Union tätig war. Die von dem Angeschuldigten Görütz Ostern 1935 anlässlich der Zusammenkunft im Walsertal gemachten Mitteilungen über das Flugzeug DO 17 stellen im übrigen nach dem Gutachten des Reichskriegsministeriums²¹ objektiv keine Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 Abs. 1 StGB dar. Es liegen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß der Angeschuldigte sie als solche angesehen hat. Daß er dem Funktionär Steidle bei dieser Besprechung sonstige geheimzuhaltende Nachrichten übermittelt hat, hat sich nicht feststellen lassen.“²²

Während der Hauptverhandlung vor dem VGH aber wendete sich das Blatt.

Am Ende des 3. Verhandlungstages, am 10. Juni 1937, wurde Görütz vom Vertreter der Staatsanwaltschaft „darauf aufmerksam gemacht, dass bei ihm möglicherweise auch Verurteilung wegen Landesverrats in Frage kommen könne“.²³ Wie danach zu erwarten, beantragte der Vertreter der Staatsanwaltschaft am 4. Verhandlungstag, am 11. Juni 1937, Görütz wegen Landesverrat zum Tode zu verurteilen. Dem Antrag wurde entsprochen.²⁴

Noch am Tage der Urteilsverkündung, am 12. Juni 1937, erklärten die Mitglieder des erkennenden Senats in einer Stellungnahme, der Senat halte sämtliche Angeklagte eines Gnadenerweises nicht für würdig. Unterschrieben haben Senatspräsident Engert, SA-Brigadeführer Hauer, Studienprofessor Heinlein, Landgerichtsrat Dr. Zieger und SS-Sturmbannführer Wittmer, letzterer allerdings mit der Einschränkung: „Bei Görütz emp-

21 Der Reichskriegsminister an den ORA. Zweigstelle Berlin, 31. März 1936. Gutachten in der Strafsache gegen Steidle, BArch, ZC 4900, A. 18, Bl. 43, 43 Rs.

22 BArch, NJ 10712, Bd. 5, Bl. 291 (Unterstreichung wie im Original. Kursive Hervorhebung von mir, S. G.).

23 BArch, ZC 4900, A. 5, Bl. 279Rs.

24 Die Begründung dafür wurde eingangs schon zitiert.

fehle ich Begnadigung, sonst einverstanden“.²⁵ Am 30. Juni 1937 sprach sich auch das Gestapa Berlin gegen einen Gnadenerweis aus: „Auf das dortige Schreiben vom 22. Juni 37 teile ich ergebenst mit, daß hier keine besonderen Umstände vorliegen, die bei der Prüfung eines Gnadenerweises zu berücksichtigen wären [...] Geißler.“²⁶

Damit war klargestellt, wie sich eine dem Gestapa untergeordnete Dienststelle verhalten sollte. Am 1. Juli 1937 teilte die Staatspolizeistelle Stuttgart dem Reichsanwalt beim VGH mit: „Bei Artur Göritz liegen besondere Umstände, die bei der Frage der Prüfung eines Gnadenerweises in Betracht zu ziehen wären, nicht vor“.²⁷ Ob SS-Sturmbannführer Wittmer seine Empfehlung, Göritz begnadigen zu wollen, zurückzog, ist den Akten nicht zu entnehmen. Es könnte sein, dass dieser Einwand kommentarlos ignoriert wurde und Wittmer fortan geschwiegen hat.

Gnadengesuche

Bereits am 14. Juni 1937, also zwei Tage nach dem Todesurteil, und noch ohne Kenntnis der schriftlichen Urteilsbegründung, verfasste Göritz eine Stellungnahme und bat, diese seinem Gnadengesuch²⁸ an den „Führer“ beizufügen: „Selbst die Urteilsbegründung bestätigt daß mir ein Landesverrat nicht nachzuweisen sei. Jedoch bestünde für den hohen Senat keine Ursache an den Aussagen des Mitangeklagten Steidle zu zweifeln da er selbst sich ja auch damit belaste [...] Er, Steidle, hätte bei all seinen Aussagen nie einen seiner Tatgenossen zu Unrecht belastet und immer die Wahrheit gesagt. In der Hauptverhandlung gab er aber [...] zu daß er mich persönlich in verschiedenen Sachen aus Wut belastete als er erfuhr daß auch ich erfreut gewesen war als durch die Machtübernahme dem seelischen und wirtschaftlichen Chaos ein Ende bereitet wurde. [...] Weiterhin mußte er seine früheren, auf das Bestimmteste abgegebenen Behauptungen, u. a. daß ich früher Mitglied der KPD gewesen sei, zurück nehmen und nur unbegründete Vermutungen daraus machen. [...] Die Glaubwürdigkeit des Steidle wurde in mehr als diesen Fällen auf das bestimmteste erschüttert. Dies wird wohl auch der hohe Senat nicht bestreiten. [...] Ich vermutete daß Steidle mich deshalb zu Unrecht belastete, weil er einen anderen Tatgenossen, der wohl die wahre Quelle der Dornier-Nachricht-

25 BArch, ZC 4900, A. 23, Bl. 4.

26 BArch, ZC 4900, A. 20, Bl. 15 (Geißler = Kurt Geißler, Leiter des „Kommunismus“-Dezernats im RSHA).

27 BArch, ZC 4900, A. 23, Bl. 14.

28 Gemeint war das Gnadengesuch seines Verteidigers, das dieser im August einreichen wird.

ten sein mag zu decken, um damit auch sich selbst vor der Aufdeckung noch wichtigerer Sachen zu schützen. Er nahm wohl auch an daß mir seine Belastung nicht mehr gefährlich werden würde. [...]

Er war sich über die Tragweite seiner Angaben nicht im Klaren da er in der Verhandlung zugab, er würde diese heute nicht mehr machen, aber er könne nicht mehr zurück [...] sonst hätte er [...] sich selbst als den gemeinsten Lügner hinstellen müssen. [...] In seinem Schlußwort gestand er [...] ein, daß er niemals mit einem Todesurteil gerechnet hätte. Also auch nicht für den, den er belastete. [...] Er gab während der Verhandlung auch zu bei seinem Besuch in Friedrichshafen auch noch einen anderen Dornier-Mann besucht zu haben, dessen Namen er aber nicht nennen wolle um ihn nicht auch noch mit rein zu verwickeln. Warum der hohe Senat dieser für meine Schuld oder Unschuld doch äußerst wichtigen Frage keine Bedeutung schenkte kann ich nicht fassen. [...]

Ein weiterer Punkt der Urteilsbegründung ist, daß [ich], wenn ich auch nicht Mitglied der K.P.D. gewesen bin, ihr doch durch Nachrichten hätte helfen wollen. Nie habe ich für die K.P.D. gekämpft, nicht einmal vor der Machtübernahme [...]. Als Wandervogel [...] hatte ich ja eine völlig bürgerliche Lebensauffassung. [...] Und nun soll ich mein Vaterland verraten haben und bin ich zum Tode verurteilt einzig deswegen weil ein Mensch der in allen Regeln des Verrats geschult ist mich zu Unrecht belastet“.²⁹

In ähnlicher Weise stellte der Verteidiger von Artur Göritz, Rechtsanwalt Fritz Pfeffer, in seinem Gnadengesuch vom 6. August 1937³⁰ die Glaubwürdigkeit von Steidle infrage:

- Steidle sei ein alter KPD-Mann, schon darum müssten seine Angaben mit Vorsicht aufgenommen werden.
- Steidle habe behauptet, Lovacz hätte ihn mit der Fahrt zu Göritz beauftragt. Lovacz sei bei dieser Behauptung im Gericht „ostentativ aufgestanden & hat diese Angabe als eine offensichtliche Lüge bezeichnet, denn er habe mit Steidle über Dornier überhaupt nie gesprochen. Schon darum könne nicht behauptet werden, Steidle habe niemals einen dritten mit Absicht belastet.“
- Steidle habe während der Verhandlung zugeben müssen, dass seine Behauptung, Göritz sei KPD-Mitglied gewesen, nur eine Vermutung war.
- Steidle habe behauptet, Buchmann mehrere Male mit Göritz zusammengebracht zu haben. Bei der Gegenüberstellung vor Gericht stellte sich aber heraus, dass Buchmann zwar Steidle, aber nicht Göritz

²⁹ BArch, NJ 10712, Bd. 6, Bl. 19-20 Rs. (Unterstreichung und Zeichensetzung wie im Original).

³⁰ BArch, NJ 10712, Bd. 6, Bl. 15-18 Rs.

kennt. Daraufhin habe sich Steidle korrigiert und erklärt, dass er lediglich Treffs zwischen Buchmann und Göritz vereinbart habe, aber nicht wisse, ob diese zustande gekommen sind.³¹ Insofern sei die Glaubwürdigkeit von Steidle erschüttert. „Es muss deshalb Bedenken erwecken, wenn das Urteil allein auf den Angaben des Steidle fusst“.

Auch wenn die Einwände des Verteidigers Pfeffer letztlich zurückgewiesen wurden, ignorieren konnte man sie nicht. Reichsanwalt Parey nahm am 14. September im Schreiben an den Reichsminister der Justiz Stellung zum Gnadengesuch des Rechtsanwalts Pfeffer und tat alle vorgetragene Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Steidle als belanglos ab.³² Bezugnehmend auf die Hauptverhandlung bestätigte Parey zwar, dass die Behauptung des Steidle, Lovacz habe ihn mit der Aufnahme illegaler Verbindungen zu den Dornier-Werken beauftragt, nicht bewiesen werden konnte. Gleichwohl erklärte er, der Senat habe „damit nicht die Darstellung des Verurteilten Steidle als widerlegt angesehen, sondern es dahingestellt sein lassen, ob dieser sich geirrt oder der Mitverurteilte Lovasz den Auftrag bezüglich der Dornier-Werke wider besseres Wissen abgeleugnet hat“. Parey bestätigte auch, dass die Aussage von Steidle zur Mitgliedschaft des Göritz in der KPD lediglich eine Vermutung gewesen sei. Der erkennende Senat, schrieb Parey, habe der formellen Mitgliedschaft keine Bedeutung beigemessen, weil die kommunistische Gesinnung von Göritz entscheidend sei. Bezugnehmend auf die Vermutung von Göritz, dass Steidle ihn aus Wut über seine politische Gesinnungsänderung zu Unrecht belastet habe, bemerkte Parey, der in der Sache befragte Berichterstatter hätte „bestätigt, daß Steidle eine derartige Äußerung *nach seiner Erinnerung* nicht getan“³³ habe. Allen „erhobenen Anständen gegen

31 Während der Hauptverhandlung, am 8. Juni 1937 hatte Pfeffer beim II. Senat des VGH beantragt, „den früheren Reichstagsabgeordneten der K.P.D. Buchmann“ als Zeugen zu laden und seinen Antrag wie folgt begründet: „Der Mitangeklagte Steidle, der den Göritz belastet, behauptet, den Göritz schon früher, vor dem Umsturz, mit Buchmann bekannt gemacht zu haben. Daraus schliesst Steidle auch die Zugehörigkeit des Göritz zu K.P.D. Da Göritz dies ebenfalls wie das andere bestreitet, ist es für die Glaubwürdigkeit der Angaben des Steidle von Bedeutung, den Buchmann über diese Behauptung zu hören“. (BArch, ZC 4900, A. 2, Bl. 289). Diesem Antrag wurde stattgegeben. Das Verhandlungsprotokoll belegt, dass Buchmann seine Aussagen gemacht hat, allerdings nichts – wie ansonsten auch – über den Inhalt der Aussage. Dem Gnadengesuch von Pfeffer und der Erwiderung durch den Reichsanwalt ist zu entnehmen, dass Buchmann, wie von Pfeffer angegeben, eine KPD-Mitgliedschaft von Göritz nicht bestätigt hat. Man möchte meinen, dass die Glaubwürdigkeit von Steidle damit tatsächlich erschüttert wurde.

32 BArch, ZC 4900, A. 5, Bl. 222 -225 Rs. (Hervorhebungen von mir, S. G.).

33 Hervorhebung von mir, S. G.

die Glaubwürdigkeit des Verurteilten Steidle“ könne somit „kein Gewicht beigemessen werden“. Abweichungen von früheren Aussagen des Steidle wären von „belangloser Art“ und zu Recht für die Entscheidung des Senats ohne Bedeutung gewesen. Parey sah insbesondere darum keinen Anlass, an der Glaubwürdigkeit von Steidle zu zweifeln, weil „bis zu seinem Geständnis nicht einmal die Tatsache seiner Beziehungen zu Göritz den Strafverfolgungsbehörden bekannt“ gewesen sei.³⁴

Es musste so sein: Steidle hatte „glaubwürdig“ zu sein, weil Göritz sterben sollte. Nur so ließ sich die Fiktion aufrechterhalten, dass das VGH-Urteil kein Fehlurteil gewesen sei.

Die entscheidende Bemerkung aus dem Gnadengesuch von Göritz erwähnte Parey aus gutem Grunde nicht: Steidle habe während der Verhandlung zugegeben, „in Friedrichshafen auch *noch einen anderen Dornier-Mann* besucht zu haben, dessen Namen er aber nicht nennen wolle“.³⁵ Dass dem nicht nachgegangen wurde, ist nur damit zu erklären, dass der VGH eine Entlastung von Göritz gar nicht wollte.

Landesverrat?

In seinem Gnadengesuch vom 6. August 1937 widersprach Rechtsanwalt Pfeffer auch der Verurteilung von Göritz wegen Landesverrat mit Bestimmtheit und mit guten Argumenten:³⁶

- Göritz wurde von der Reichsanwaltschaft lediglich wegen Hochverrat, aber nicht wegen Landesverrat angeklagt. Die Reichsanwaltschaft hatte dies in einer Erklärung, die in den Gerichtsakten niedergelegt wurde, ausführlich begründet.
- Zwischen der ersten und zweiten Begegnung von Steidle und Göritz vergingen 15 Monate, von einem „Fortsetzungszusammenhang“ kann folglich nicht die Rede sein.
- Göritz hat die Funktionärsstellung des Steidle nicht gekannt und „nicht gewusst, [...] dass die Nachrichten an eine ausländische Regierung, oder eine für diese tätige Person gehen sollen“.
- Laut Gutachten des Sachverständigen aus dem Reichs-Kriegsministerium waren die Mitteilungen über die Flugzeuge DO 17, 18 & 19 A keine Staatsgeheimnisse. Geheimhaltungspflichtig wären nur Anga-

34 Die Tatsache, dass Lilo Herrmann durch eine unbedachte Äußerung, deren Folgen sie nicht voraussehen konnte, den Anstoß dazu gegeben hatte, Steidle wegen der Berichte aus den Dornier-Werken zu vernehmen, dass Steidles Aussagen also durchaus nicht „freiwillig“ gewesen sind, wird hier wie in den Gerichtsakten überhaupt mit keiner Silbe erwähnt.

35 Hervorhebung von mir, S. G.

36 BArch, NJ 10712, Bd. 6, Bl. 15-18 Rs.

ben über die Geschwindigkeit der DO 17 und 19 gewesen, was, „wie Steidle selbst sagt, nicht der Fall“ war.

- Obwohl die Verhandlung seit Fertigstellung der Anklageschrift „nicht mehr Belastendes für Göritz ergeben“ hat, plädierte die Reichsanwaltschaft auf Landesverrat.
- „Schon in der am Schluß der Verhandlung mündlich gegebenen Urteilsbegründung hat das Gericht zum Ausdruck gebracht, dass der Tatbestand des Landesverrats gar nicht weit genug ausgedehnt werden könne. [...] Wenn das Gericht diesen Ausführungen des Sachverständigen nicht gefolgt ist, sondern davon ausgeht, dass der kommende Krieg ein ‚totaler Krieg‘ ist & es nicht entscheidend ist, ob es sich um Flugzeuge für militärische oder zivile Zwecke handle, so muss diese Argumentation Bedenken erwecken. Denn wenn schliesslich nach Ansicht des Gerichts eine Verkehrsmaschine für den Kriegsfall für den Transport von Personen oder Material für Kriegszwecke benutzt werden kann & deshalb Nachrichten über dieselben als Nachrichten über Staatsgeheimnisse [...] anzusehen sind, so ist in logischer Fortsetzung dieser Ausführungen auch eine Nachricht über ein Automobilwerk & über Verkehrsautomobile als Nachricht über ein Staatsgeheimnis anzusehen.“
- In Friedrichshafen wurde „ganz allgemein in der Bevölkerung über Flugzeuge gesprochen & ihre Geschwindigkeit erörtert. [...] Steidle hätte sich also derartige Nachrichten ohne weiteres besorgen können & es ist nicht einzusehen, warum sie nun gerade bei Göritz den Tatbestand des Landesverrats erfüllen sollen.“
- „Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass erst in letzter Zeit die DO 17 & 19 sogar in den Zeitungen erwähnt wurden, anlässlich der Teilnahme an dem internationalen Fliegertreffen in Zürich. Von der Do 17 kam sogar in verschiedenen Tageszeitungen eine fotografische Abbildung. Sogar die Geschwindigkeit dieser Maschine konnte sich jeder Laie auf Grund der Zeitungsnachrichten genau ausrechnen, denn mit dieser Maschine wurde die Geschwindigkeitsprüfung bestritten.“

Senatspräsident Engert machte zum Gnadengesuch von Pfeffer am 3. September 1937 den für den Reichsanwalt bestimmten Vermerk, dieses mache „Ausführungen tatsächlicher u. rechtlicher Art, die das Urteil gegen Göritz als Fehlurteil hinzustellen sich bemühen [...]. Abgesehen hiervon, daß die tatsächlichen Behauptungen des Verteidigers im wesentlichen von falschen Voraussetzungen ausgehen, sind sie – zwar *nicht vom Standpunkt eines Paragraphen*, so doch aus dem Gesichtspunkt der Staats- und Volkssicherheit, die doch nach meiner Überzeugung *höher zu werten*

sind als der starre Wortlaut eines Gesetzes – nach der rechtlichen Seite höchst anfechtbar. Sie würden sich – theoretisch gedacht – im übrigen nach meiner Auffassung allenfalls einfügen können in den Rahmen eines Berufungs- und Wiederaufnahmeverfahrens, scheinen mir aber wenig geeignet zur Mitbegründung eines Gnadengesuchs.³⁷

Reichsanwalt Parey tat in seinem Schreiben vom 14. September 1937 an den Reichsminister der Justiz die Darlegungen des Verteidigers „zum Tatbestand des Landesverrats“ mit wenigen Sätzen ab und sah zu einer Änderung seiner Meinung „keinen Anlaß“.

Welche Not ihm die Entgegnung auf die Argumentation Pfeffers bereitete, ist daraus zu ersehen, dass der Entwurf seiner Stellungnahme³⁸ massenhaft Streichungen und Ergänzungen enthält. Pareys Dilemma war, begründen zu müssen, warum sein Vertreter in der Hauptverhandlung einen ganz anderen Standpunkt bezog als er selbst in der Anklageschrift.

Einerseits erscheint es ihm „nicht ohne Bedenken, wenn der Senat grundsätzlich ausführt, daß es für die Frage, ob Nachrichten über die Anzahl von im Bau befindlichen Flugzeugen als Staatsgeheimnisse [...] anzusehen seien, nicht entscheidend sei, ob es sich um Flugzeuge für militärische oder zivile Zwecke handle, da ein kommender Krieg ein „totaler Krieg“ sein werde“. Diese Begründung reiche „zum Nachweis des Vorliegens eines Staatsgeheimnisses nicht aus“, da auch „Zivilflugzeuge an das Ausland verkauft und dort benutzt [werden], obwohl dieselben Typen im Kriegsfall für deutsche militärische Zwecke Verwendung finden können“. Trotzdem pflichtete er der „Feststellung des Gerichts bei, dass die Mitteilungen des Görütz gegenüber Steidle zu Ostern 1935 über die Flugzeuge Do 17, 18 und 19, „Staatsgeheimnisse [...] darstellen, wenn auch nicht mit der vom Gericht gegebenen Begründung, so doch im Ergebnis“. Der Auffassung des militärischen Sachverständigen, die bei Dornier gebauten Flugzeuge Do 17, 18 und 19, wären nicht geheimhaltungsbedürftig, könne er sich „nicht anschließen“. Dem angeblich mangelnden Sachverstand des militärischen Sachverständigen wird so die Schuld für Versäumnisse bei der Anfertigung der Anklageschrift in die Schuhe geschoben!

Geradezu skurril mutet Parreys Begründung an, warum er Görütz nur wegen Hoch- und nicht wegen Landesverrats angeklagt hatte: „Da mir zur Zeit der Anklageerhebung nicht bekannt war, daß es sich bei Do 19 um ein Militärflugzeug handelt und Do 17 und Do 18 auch als Militärflugzeuge Verwendung finden sollten, hatte ich den Verurteilten zum Hochver-

37 BAArch, ZC 4900, A. 23, Bl. 40, 40 Rs. (Unterstreichung im Original. Sonstige Hervorhebungen von mir, S. G.).

38 BAArch, ZC 4900, A. 5, Bl. 202-208.

rat und nicht wegen Landesverrats und Verrats militärischer Geheimnisse angeklagt. Der Reichsanwalt nahm somit in Anspruch, was er dem Verurteilten verweigerte: sich geirrt, etwas nicht gewusst zu haben!³⁹ Der eine hat seinen „Irrtum“ nur korrigieren, der andre dafür sterben müssen: „In der Hauptverhandlung hat mein Stellvertreter auf Grund des veränderten Sachverhalts (militärische Eigenschaft der Flugzeuge Do 17, Do 18 und Do 19) den Verurteilten Göritz eines Verbrechens gegen § 89 StGB. für überführt angesehen und demgemäß Todesstrafe gegen ihn beantragt“.

Widerstandskämpfer Göritz?

Übereinstimmend wird in den Gnadengesuchen seiner Verwandten zum Ausdruck gebracht, man könne nicht glauben, daß Artur Göritz einer so „unehrenhaften Tat“ fähig gewesen sei. Auch sei ihm nach dem „Umsturz“, wie der Vater am 20. Juni 1937 schrieb, „an seiner eigenen Mitwirkung beim Aufbauwerk des Führers gelegen“ gewesen.⁴⁰ „Seit der Machtübernahme“ hätte er sich, wie sein Onkel 1935 geführten Gesprächen entnommen hatte, „bedingungslos zur nationalsozialistischen Weltanschauung bekannt“. Er habe ihm gesagt: „Was unser Führer anstrebt ist das, was ich schon immer suchte, allerdings im falschen Lager. Da ich nun sehe, daß der Führer seine Worte in die Tat umsetzt, stelle ich mich auch mit meiner ganzen Person hinter den Führer.“ Er „fühle sich glücklich an dem Wiederaufbau Deutschlands mitschaffen zu können“.⁴¹

Göritz machte zu keinem Zeitpunkt nach der Urteilsverkündung andere Angaben als vorher und betonte immer wieder, Steidle habe mit seinen hartnäckigen Lügen versucht, den eignen Kopf auf Kosten eines anderen retten zu wollen. An seine Frau schrieb Göritz am 17. Juni 1937 in einem nicht beförderten Brief: „[...] wenn ich einst vor dem Richterstuhl des Allmächtigen stehen werde, dann wird meine Seele unbefleckt sein, denn dort richtet man nicht nach Aussagen falscher Zeugen, denn die irdischen Richter sind ja auch nur Menschen u. ihr Urteil nicht unfehlbar, aber dessen hätten sie eingedenk sein sollen. Schuldig an dem Urteil ist einzig u.

39 So hatte Göritz am 22. Mai 1936 im Verhör durch Mauch erklärt, zwar von der Do 17 gehört zu haben, aber nicht zu wissen, welchen Zwecken das Flugzeug Do 17 dienen sollte. Das Flugzeug sei damals schon geflogen. Er habe gehört, dass die Geschwindigkeit 350 km je Stunde betragen habe. Göritz bestritt aber auch energisch, Steidle über das Flugzeug Mitteilungen gemacht zu haben (BArch, NJ 10712, Bd. 3, Bl. 9). Der Reichsanwalt durfte sagen, z. Z. der Anklageerhebung über die Zweckbestimmung von Do 17 nicht informiert gewesen zu sein; Göritz wurde ein solches Nichtwissen nicht zugestanden.

40 BArch, NJ 10712, Bd. 6.

41 BArch, NJ 10712, Bd. 6, Bl. 12.

allein der, der in allen Variationen der Heuchelei, der Verleumdungen u. Schurkerei geschult wurde [...] Mag mich auch die Niedertracht brechen, an Deutschland zweifle ich nicht, dem Führer galt mein Versprechen u. die Treue breche ich nicht“.⁴²

Und am 1. Juli 1937 schrieb er seinen Eltern: „Doch ein Glaube ist es der uns alle aufrecht erhält: der Glaube an den Führer. [...] Und auch das sei Euch Trost u. Stärke dass selbst die schärfste Untersuchung mir keinen Landesverrat nachweisen konnte. Sondern dass ich einzig u. allein auf die Aussage eines Anderen hin verurteilt wurde.“⁴³ Wer so schreibt, will sich nicht mit einer Lüge von seinen Eltern und seiner Frau verabschieden.

So unerschütterlich der Glaube an „den Führer“ zu sein schien: dieser kannte kein Erbarmen, auch mit Görütz nicht. Noch am 19. Juni, als ihm 19.09 Uhr mitgeteilt wurde, dass der „Führer und Reichskanzler“ gemäß Erlass vom 14. Juni 1938 beschlossen habe, „von seinem Gnadenrecht keinen Gebrauch zu machen“, und das Urteil am 20. Juni morgens 6.10 Uhr vollstreckt werde, erklärte Artur Görütz: „ich bin doch unschuldig. [...] oh Gott im Himmel, ich bin unschuldig. Der Mann der mich belastet hat, hat doch gelogen“.⁴⁴

Wie sehr ihm daran gelegen war, nicht als Landesverräter in die Geschichte einzugehen, belegt auch sein am 20. Juni 1938, also wenige Stunden vor seiner Hinrichtung, verfasstes Schreiben an den II. Senat des VGH.⁴⁵ Er hoffe, dass „vielleicht doch einmal an das Licht der Sonne kommt, wie wahr meine Aussagen und Unschuldsbeteuerungen gewesen sind“. „Angesichts des Todes sagt man die Wahrheit heißt es [...] Ich muß noch einmal beteuern, daß ich das mir zu Last gelegte Verbrechen nicht begangen habe, dagegen fühle ich mich verpflichtet noch einmal zu unterstreichen, daß der mich belastende Steidle sich nur von niederen, um nicht zu sagen gemeinen, Gefühlen leiten ließ [...] *Ich trage mein Schicksal* im Gefühl, ein Opfer der Niedertracht geworden zu sein, aber *in den Glauben, daß diese wohl mein Leben und das Glück meiner Familie zerstören kann, aber den Sieg des Guten und das Glück meines Vaterlands nicht stören kann. Ich kann mich nicht als ein Märtyrer einer Idee fühlen* sondern als schuldloses Opfer einer Intrige, welche Steidle die zweifelhafte Befriedigung gibt, nicht allein büßen zu müssen. [...] Ich nehme Abschied von der Welt ohne Haß oder Ärger auf Schicksal oder Menschen, sondern verknüpfe mit meiner letzten Bitte den letzten *Wunsch, daß mein Vaterland in alle Ewigkeit vor Lüge und Nie-*

42 BArch, ZC 4900, A. 23, Bl. 9-10 Rs.

43 BArch, ZC 4900, A. 23, Bl. 27-31 (Abschrift).

44 BArch, ZC 4900, A. 20, Bl. 96-97 Rs.

45 BArch, ZC 4900, A. 20, Bl. 107/107 Rs. (Hervorhebungen von mir, S. G.).

dertracht geschützt werde und Gott seinen Segen über meinen Führer u. mein geliebtes Vaterland breiten möge“.

So schreibt keiner, der gelogen hat.

Steidle – Widerstandskämpfer, aber auch Verräter und Denunziant

Anderes ist zum Verhalten von Josef Steidle zu sagen. Mit Nachdruck sorgte er nach der Urteilsverkündung dafür, dass Göritz keine Gnade gewährt wurde. Wenige Wochen nach seiner Verurteilung, am 28. Juli 1937, schrieb Steidle an Mauch, er könne noch Angaben machen von denen das Gericht und die Geheime Staatspolizei Berlin bisher keine Ahnung hätten.⁴⁶ Daraufhin wurde Steidle am 6. September 1937 vernommen.⁴⁷

Gegenstand der Vernehmung waren:

- a) „Kommunistische Einstellung des Göritz und evtl. illegale Betätigung für die Roten Sportler“
- b) „Geplanter Treff mit dem Pol. Leiter Buchmann“
- c) „Sache mit einem unbekanntem Ingenieur“.

Hauptanliegen des Steidle war der „Nachweis“, dass Göritz, vielleicht nicht eingetragenes Parteimitglied, so doch der Gesinnung nach Kommunist gewesen sei. Eine weitere Göritz belastende Mitteilung von Steidle war, dass dieser Verbindungen in die Schweiz unterhalten habe. Dies habe er bisher verschwiegen, um Göritz „zu schonen“. Auch habe er, um „Göritz nicht so schwer zu belasten“ nicht mitgeteilt, dass „es für Göritz keinen Zweifel geben konnte, daß ich das, was er mir erzählte, weitermelden würde. An wen, wußte er nicht. Es war ihm klar, daß ich es weitermelde und er wußte, daß ich Kommunist war.“

Monate später, am 27. Mai 1938, schrieb Stefan Lovasz an Kriminalrat Koppenhöfer von der Staatspolizeistelle Stuttgart einen Brief, der Göritz hätte entlasten können. Er teilte mit, „dass ihm im Falle Göritz etwas „Ungeheuerliches“ zu Ohren gekommen sei, das den Göritz in ein ganz anderes Licht stellen dürfte, als dies bis jetzt der Fall gewesen sei“.⁴⁸

Daraufhin wurde Lovasz am 13. Juni 1938 in Berlin-Plötzensee (wohin Lovasz bereits zum Zwecke der Urteilsvollstreckung überführt worden war) von Mauch vernommen. Lovasz gab folgende Erklärung zu Protokoll:⁴⁹ „Am 25. Mai wurde ich in der Strafsache gegen Pfizenmaier [...] vom 2. Senat des Volksgerichtshofs Berlin als Zeuge vernommen. Auf dem Rück-

46 BArch, ZC 4900, A. 4, Bl. 294.

47 BArch, ZC 4900, A. 23, Bl. 43-49.

48 Staatspolizeiamt Stuttgart an den ORA beim VGH, 3. Juni 1938, BArch, ZC 4900, A. 20, Bl. 53.

49 BArch, ZC 4900, A. 20, Bl. 18.

transport nach dem Strafgefängnis Plötzensee kam ich mit Josef Steidle im Gefangenenwagen zusammen. Der Transportbegleiter setzte sich zum Kraftwagenführer. Steidle und ich waren somit allein im Wagen.

Dabei entwickelte sich folgendes Gespräch, das ich mir sofort nach Rückkehr in die Zelle aufgeschrieben habe.

Lovasz: Was hältst Du von Liselotte Herrmann und Göritzens Lage?

Steidle: Die Herrmann mag wohl durchkommen, bei Göritz – hier machte Steidle eine kurze Pause – bei dem ist es halt schlecht, weil er zweimal unterschrieben hat. [...] Nun ist bei ihm nur noch gut, dass er bis heute nichts zugegeben hat. Ich kann ihn also immer noch herausreißen. Ich brauche nur kurz vor der Hinrichtung die Erklärung abzugeben, ich hätte im Fall Göritz gelogen. Göritz sei tatsächlich unschuldig.

Lovasz: Willst Du das machen?

Steidle: Ha, ich muss noch einmal sehen, ich bin mir noch nicht im Klaren.“

Am 13. Juni 1938 zur Rede gestellt,⁵⁰ bestätigte Steidle die Angaben von Lovasz mit wenigen Einschränkungen: „Göritz hatte nach Auffassung des Lovasz Aussicht auf Begnadigung. [...] Hinsichtlich des Göritz sagte ich, ich rechne nicht mit einer Begnadigung, weil Göritz immer alles abgeleugnet habe. [...] Es ist möglich, dass ich sagte, bei Göritz sei es schlecht, weil er im Betriebe zweimal unterschrieben habe.

Im Falle Göritz wurde nicht von mir gesagt, ich hätte die wirklich schweren Sachen [...] nicht weitergegeben, sondern nur die leichteren. Ich habe von mir selbst gesagt, dass ich die Sachen, die ich als schwer betrachtet habe, nicht weitergemeldet hätte. Wenn dies der Fall wäre, dann wäre es bestimmt mit mir schon aus [...] Diese Aeusserung bezog sich [...] nicht auf Göritz sondern allgemein auf unsere Tätigkeit. [...] Ich kann mit ruhigem Gewissen sagen, dass ich von Göritz alles angegeben habe, was ich weiss. [...] Richtig ist, dass ich zu Lovasz sagte, ich hätte doch nicht damit gerechnet, dass Göritz die Todesstrafe bekommen könnte. Richtig ist, dass ich zu Lovasz sagte, Göritz habe bis jetzt alles bestritten. Weiter sagte ich, wenn Göritz und ich hingerichtet werden, kann ich ihn, wenn ich will, immer noch herausreißen. Ich brauche nur zu sagen, ich hätte im Falle Göritz von Anfang an gelogen, dann können sie ihn nicht hinrichten. [...] Ich kann mich nicht erinnern, dass ich sagte, ich wolle einmal sehen, ob ich das machen (also den Göritz herausreißen wolle.“

50 BAArch, ZC 4900, A. 20, Bl. 57.

Fazit: Nicht Göritz, sondern Steidle hat gelogen

Ein Irrtum von Göritz jedoch war zu meinen, dass Steidle schuld an allem sei, und ein verhängnisvoller Irrtum, die Justiz entlasten zu wollen. Gewiss: das Verhalten von Steidle gegenüber Göritz war würdelos, gleichwohl hat er nur den *Vorwand* für ein Todesurteil geliefert. Nicht Steidle, der „Volksgerichtshof“ hat Göritz zum Tode verurteilt, nach entsprechender Vorbereitung durch die Gestapo und Hilfeleistung durch Steidle. Was mit Göritz geschah, war Mord, staatlich sanktionierter Mord. Nicht für eine Idee ist Göritz gestorben, er war, wie er zutreffend bemerkte, kein „Märtyrer einer Idee“. Seine Tragik war, als Landesverräter sterben zu müssen, obwohl er – auch im Sinne des Gesetzes – keiner war. Soweit erkennbar, war er kein Gegner, sondern sogar ein Befürworter des Systems. Aber dieser Umstand war für Gericht und Gestapo belanglos. Der „Gesichtspunkt der Staats- und Volkssicherheit“ war, wie Engert geschrieben hatte, „höher zu werten [...] als der starre Wortlaut eines Gesetzes“.

Fazit des Ganzen: Artur Göritz war kein Widerstandskämpfer und Kommunist, er war „nur“ Opfer einer gnadenlosen Justiz und eines verbrecherischen Systems.